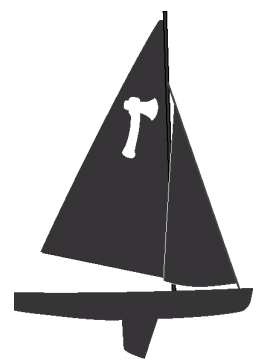


STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN PIRATENVEREINIGUNG



- Art. 1.
- 1) Die Schweizerische Piratenvereinigung (nachstehend -SPV- genannt) ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.
 - 2) Die SPV ist die Klassenvereinigung der Schweizerischen Pirat-Segler und ist als solche der IPA (International Pirat Association) und Swiss Sailing angeschlossen.
 - 3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

- Art.2. Die SPV bezweckt:
- Erhaltung und Förderung der Pirat-Klasse auf schweizerischen Gewässern.
 - Interessenvertretung der Pirat-Klasse gegenüber Swiss Sailing und deren Mitgliedern.
 - Pflege der Kontakte der schweizerischen Pirat-Segler zur IPA und Vertretung der Interessen der SPV bei der IPA
 - Überwachen der Vermessungsvorschriften und deren Auslegung, Bereinigen von Vermessungsunterschieden, wenn nötig Anträge auf Änderung von Vermessungsvorschriften an die IPA.
 - Förderung des Regattasportes und Koordinierung der Regattatermine.
 - Sicherstellung der Schweizer-Meisterschaften.
 - Pflege der sportlichen und geselligen Kontakte unter den Pirat-Seglern des In- und Auslandes.
 - Förderung des Nachwuchses

- Art.3. Die Schweizerische Piratenvereinigung setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Die Schweizerische Piratenvereinigung anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.
- Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Die Schweizerische Piratenvereinigung und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts. Die Schweizerische Piratenvereinigung unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für die Schweizerische Piratenvereinigung selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Die Schweizerische Piratenvereinigung sorgt dafür, dass ihre direkten und

Mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

IV Mitgliedschaft

- Art.4. 1) Die SPV besteht aus:
- Aktiv-Mitgliedern
 - Junioren
 - Ehren-Mitgliedern
- 2) Mitglied werden kann jede natürliche Person, die sich den Statuten der SPV unterzieht.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung hat der Gesuchsteller Rekursrecht an die nächste GV, welche mit einfachem Mehr entscheidet.
- 4) Junioren sind Mitglieder unter 20 Jahren. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- 5) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich aussergewöhnlich um die SPV verdient gemacht hat. Er bezahlt keinen Beitrag.
- Art.5. 1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist zuhänden des Vorstandes an den Präsidenteneinzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- 2) Bei Verstößen gegen die Interessen der SPV kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Art.6. 1) Der Verein wird in 3 Regionen unterteilt;
- Nord: Rhein / Bodensee
 - West: Bieler- bis Genfersee
 - Ost: Zürich, Innerschweiz, Tessin, Graubünden
- Jede Region hat eine*n Regionsverantwortliche*r, welche*r die Organisation der Regatten unterstützt oder delegiert.

V Finanzen

- Art.7. 1) Die finanziellen Mittel der SPV bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Spenden und übrige Einnahmen
- 2) Die Jahresbeiträge werden jährlich von der GV neu festgelegt.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- Art.8. Für alle Verpflichtungen der SPV haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Art.9. Die Organe der SPV sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- Art.10.
- 1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SPV. Die ordentliche GV findet jährlich bis Ende November statt.
 - 2) Eine ausserordentliche GV wird durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
 - 3) Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden 1 Monat vor der Versammlung zugestellt werden.
 - 4) Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet, spätestens 5 Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.
 - 5) Der GV sehen folgende Befugnisse zu:
 - Abnahme:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit
 - Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten, und der Rechnungsrevisoren mit Ausnahme der Regionsverantwortlichen
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über Anträge von Vorstand und Mitgliedern gem. Art. 10.3 und Art. 10.4
 - Ernennen von Ehrenmitgliedern gem. Art. 4.5
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 5.2
 - Behandlung von Rekursen gem. Art. 4.3
 - Statutenänderungen und allfälliger Auflösung der SPV
 - 6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
 - 7) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder gem. Art. 11.1 werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
 - 8) Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei einer von ihnen jedes Jahr ersetzt werden muss.
 - 9) Den Vorsitz an der GV führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Über den Verlauf der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.

Art.11. 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- 2) Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in

und optional:

- Jugendobmann/-frau
- Pressechef*in
- Obmann/-frau Technik

- 3) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der SPV und vertritt diese nach aussen. Darunter fallen die Kontakte zu Swiss Sailing, IPA und "Jugend und Sport".
- 5) Zeichnungsberechtigt sind Präsident, Vizepräsident und Aktuar kollektiv zu zweien.
- 6) Der Vorstand kann dem Kassier für buchhalterische Belange Einzelunterschrift erteilen.
- 7) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere:
 - erarbeitet er die Anträge an die GV
 - beschliesst er über Aufnahmegesuche gem. Art. 4.3
 - beschliesst er den Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes an die GV gem. Art. 5.2
 - genehmigt er alle für den Betrieb und das Finanzwesen des Vereins erforderlichen Reglemente
 - entscheidet er über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10) Der Vorstand kann in dringenden Fällen ausserhalb des Budgets Geschäfte im Sinne der SPV tätigen. Die gesamte Summe innerhalb eines Geschäftsjahres darf die Hälfte der budgetierten Jahresbeiträge nicht überschreiten. Der Generalversammlung ist darüber an der nächsten GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 13. Rechnungsrevisoren

- 1) Die Jahresrechnung der SPV ist von den Revisoren zu prüfen.
- 2) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.
- 3) Sie legen dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 14. Auflösung

Für die Auflösung der SPV ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die auflösende GV entscheidet, wem die verbleibenden Mittel zugutekommen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 15. Die Generalversammlung vom 14. November 1987 hat diesen Statuten zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. November 1973.

Rapperswil, 14. Nov. 1987

gez. HP. Fleisch, Präsident, R. Schneider, Aktuar

Ergänzt:

Twann, 12. Nov. 1988

gez. R. Schneider, Präsident, M. Rainer, Aktuar

Revidiert

Arbon 8. Nov. 2014

gez. D. Rainer, Präsident, F. Maire, Aktuar

Ergänzt:

Bremgarten, 11. Nov 2023

gez. A. Fleisch, Präsident, T. Geldmacher, Aktuar

Ergänzt:

Frauenfeld, 16. Nov. 2025

gez. A. Fleisch, Präsident, T. Geldmacher, Aktuar